



Detailansicht des Registereintrags

TechnaNova

Aktuell seit 27.10.2026 17:01:28

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Registernummer:	R005631
Ersteintrag:	21.01.2023
Letzte Änderung:	27.10.2026
Letzte Jahresaktualisierung:	27.10.2026
Tätigkeitskategorie:	Sonstiges Unternehmen
Kontaktdaten:	Adresse: Gerichtsstraße 2 65185 Wiesbaden Deutschland Telefonnummer: +496118907528 E-Mail-Adressen: hello@zeckenentfernung.info Webseiten: https://www.zeckenentfernung.info

Hauptfinanzierungsquellen (in absteigender Reihenfolge):

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Wirtschaftliche Tätigkeit

Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

1 bis 10.000 Euro

Vollzeitäquivalent der im Bereich der Interessenvertretung beschäftigten Personen:

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

0,01

Vertretungsberechtigte Person(en):**1. Dipl. Ing. Franz-Josef Leis**

Funktion: Geschäftsführender Gesellschafter

Betraute Personen, die Interessenvertretung unmittelbar ausüben (1):**1. Dipl. Ing. Franz-Josef Leis****Beschreibung der Tätigkeit sowie Benennung der Interessen- und Vorhabenbereiche**

Interessen- und Vorhabenbereiche (1):

Sonstiges im Bereich "Gesundheit"

Die Interessenvertretung wird ausschließlich in eigenem Interesse selbst wahrgenommen.

Beschreibung der Tätigkeit:

Forderung: Zeckenentfernung als Bestandteil der Ersten Hilfe in Kitas und Schulen gesetzlich verankern

Bislang fehlt eine einfache, speziell auf Zeckennymphen ausgerichtete Lösung für deren schnelle und sichere Entfernung. Die Mehrzahl der Stiche am Menschen geht auf das Konto der kleinen Nymphen.

Bei einem Zeckenstich zählt die Zeit: Eine möglichst frühzeitige Entfernung der Zecke verringert das Risiko einer Borrelienübertragung. Verzögerungen, etwa bis zum nächsten Arztbesuch, bringen vermeidbare Risiken mit sich. Eine Lyme-Borreliose kann schwerwiegende und langwierige Beschwerden verursachen und erhebliche Kosten im Gesundheitssystem nach sich ziehen.

Unsere Forderung: Der Gesetzgeber soll die unverzügliche und sachgerechte Zeckenentfernung ausdrücklich als Bestandteil der Ersten Hilfe in Kindertagesstätten und Schulen verankern. Dazu gehören geeignete Instrumente zur Zeckenentfernung für alle Zeckengrößen (kleine Nymphen, große z.B. Zeckenhaken), klare Handlungsanweisungen sowie rechtssichere Vorgaben für das Betreuungspersonal.

Ziel ist es, vermeidbare Verzögerungen zu reduzieren, Kinder und Schüler*innen besser zu schützen und das Risiko langfristiger gesundheitlicher Folgen sowie daraus entstehender Behandlungskosten im Gesundheitssystem zu senken.

Schnelle Hilfe schützt Gesundheit. Deshalb muss die Zeckenentfernung in Kitas und Schulen verbindlich geregelt werden.

Konkrete Regelungsvorhaben (1)

1. § 45 Abs. 2 SGB VIII

Beschreibung:

Kitas lassen beim Zeckenstich das Kind von den Eltern abholen, wonach die Zeckenentfernung durch den Arzt erfolgt. Dies steht im Widerspruch zum RKI, das die schnellstmögliche Zeckenentfernung fordert. Damit das Wohl der Kinder gewährleistet ist, muß § 45 Abs. 2 SGB VIII insofern konkretisiert werden, dass die verantwortlichen Kitaträger ein Angebot schnellstmöglicher Zeckenentfernung in der Kita machen.

Betroffenes geltendes Recht:

SGB 8 [alle RV hierzu]

Interessenbereiche:

Sonstiges im Bereich "Gesundheit" [alle RV hierzu]

Angaben zu Aufträgen (0)

Die Interessenvertretung wird nicht im Auftrag ausgeübt.

Zuwendungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Keine Zuwendungen oder Zuschüsse über 10.000 Euro erhalten.

Schenkungen und sonstige lebzeitige Zuwendungen

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

0 Euro

Mitgliedsbeiträge

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

Gesamtsumme:

0 Euro

Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht

Geschäftsjahr: 01/25 bis 12/25

[jahresabschluss-2025.pdf](#)